



Liebe Leserinnen und Leser,

Michail Gorbatschow sagte einmal „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.“ Doch das Leben scheint es gut mit dem GDL REGIONal Team zu meinen. Wie sonst könnte man sich erklären, dass der Kiebitz in einem Sonderheft die Wegezeiten vieler Bahnhöfe abdruckt? Da bleibt uns nur zu sagen: Gratulation, eine wirklich gut gelungene Arbeit! Und das meinen wir durchaus ernst. Natürlich bleiben wir für Euch am Ball und werden die Daten aktualisieren und zum gegebenen Zeitpunkt neu herausgeben.

Doch auch wir lagen nicht auf der faulen Haut. Die eingesparte Zeit nutzen wir wie immer zum nachhaken und recherchieren. Dabei erhielten wir auch einige interessante Antworten.

Viele fragen ob Einweisungen in die neuen Dosto 2010 für KiNs nicht notwendig sind.

Seit dem 29. Februar 2016 verkehren diese Fahrzeuge auf der Linie RE5 Rostock – Elsterwerda. Das Aushängeschild am bzw. im Zug ist der Kundenbetreuer und der sollte gut ausgebildet und kompetent sein um somit nicht nur in seiner UBK glänzen.

Handhabung und Umgang der Fahrzeuge wurden den Tf in einer einstündigen praktischen Unterrichtsstunde erläutert. Warum geht das nicht auch bei den KiN?

Mehrmalige Anfragen an die Abteilung M4, ob die Möglichkeit besteht die Kundenbetreuer und Triebfahrzeugführer am Fahrzeug gleichzeitig auszubilden, wurde verneint, da zu dieser Zeit die MTx-Schulung lief. Um die Pönale zu reduzieren, war keine Einweisung für die KiN vorgesehen, auf Grund der fehlenden Personale.

Die Abteilung M4 machte das Zugeständnis im Rahmen des jährlichen Dienstunterrichts die notwendige Einweisung nachzuholen. Dieser beginnt am 20. April 2016 - besser spät als nie.

Eine kleine Hilfestellung wurde in Form eines Heftes für die Personale zusammengestellt.

Sollten sich doch noch Fragen oder Probleme ergeben, stehen natürlich die eingewiesenen KIN-Teamleiter mit Rat und Tat den KiN zur Seite und auf dem Zug natürlich die Tf.

Euer Team vom GDL REGIONal

Beim Betriebsrat nachgefragt

Was darf ein KiN ohne B eigentlich noch?

Das ist bekanntlich ein Thema, das schon einige Zeit schwelt. Am 11. März sagte Herr Stahlberg in kleiner Runde hierzu: „Ein Kundenbetreuer ohne B darf das Gleiche tun wie ein KiN/B, außer den Abfahrauftrag im Falle TB-0 geben, rangieren und bremsen. Er darf auch, so er sich das zutraut betriebliche Hilfsarbeiten im Auftrag des Tf durchführen.“

Wir sind der Meinung, dies ist eine Antwort, mit der man weiter arbeiten kann. Nun gilt es nur noch die Feinheiten zu klären. Wir bleiben für Euch am Ball.

Darf ich jetzt keine 25 Minuten mehr für das Abrechnen meines MTx schreiben?

Diese Frage bezieht sich auf eine der letzten Infos für KiN. Klassische Antwort - **Jein**.

Viele Tätigkeitsunterbrechungen wurden ja in Arbeitsbereitschaften gewandelt. Das ist auch wie früher das FA arbeitsschutzwürdige Zeit und - neu - zum Abrechnen zu nutzen. Sollte es jedoch geschehen, dass - aus irgendwelchen Gründen auch immer - ihr es nicht schafft, rechtzeitig und innerhalb des Dienstes abzurechnen, dann gebt ihr bitte die genaue Zeit zum Geld abliefern und Abrechnen, sowie zur Versorgung des MTx mit weiteren Fahrkartenrollen etc. an, die ihr benötigt habt. Der Wert der damaligen FA (25) entsprach dem festgelegten Zeitwert für genau diese beschriebenen Dinge. Aber denkt daran und gebt nur **diesen** Fixwert an, wenn er auch der Dauer Eurer Abrechnung entspricht. Manchmal geht es schneller und manchmal dauert es wegen einer schlechten Funkverbindung, etwas länger. Und noch eins, sollte es stimmen, dass KiN ohne Auftrag ihre Züge unbesetzt ließen, um in Ruhe abzurechnen, dann kann es wie in Teufels Küche zugehen. Ihr setzt Euch damit nämlich über das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinweg und das kann böse Folgen haben.

Bei uns gibt es seit geraumer Zeit Kundenbetreuer, bei denen die zwei Jahre nach dem Erste-Hilfe-Kurs längst vorbei sind. Leider wird wegen Personalengpass, keine Schulung durchgeführt. Könnt Ihr helfen?

Hier hieß es für uns erst einmal handeln. Personale sind nur Ersthelfer, wenn diese Schulung alle zwei Jahre als Erste-Hilfe-Training wiederholt wird.

Wir haben für Euch ein paar Telefonanrufe getätigt und ein paar E-Mails geschrieben.

Die Schulungen sollten in Kürze anlaufen, denn man ist sich durchaus bewusst, gegen Sicherheitsregeln der Unfallkassen zu verstoßen. Warum? Dazu gleich mehr.

„Diese Regeln regeln „nur“ das Mindestmaß an Mitarbeitern die Ersthelfer sein müssen im Verhältnis zur tätigen Gesamtzahl der Mitarbeiter. Reisende bzw. Kunden der DBAG werden dabei jedoch nicht mit eingerechnet. Doch auch dazu sind Verkehrsunternehmen gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet (Anwesenheit anderer Personen).“

Nun zum Warum. „Fahren Züge mit einem Tf und einem KiN, die beide keine Ersthelfer sind oder wird der KiN abgezogen und ein zweiter Tf steigt auf um bspw. Streckenkenntnis zu fahren oder zwei Tf bereiten einen Zug vor, so ist das sehr fragwürdig. Sollte sich nämlich ein Unfall ereignen (Notbremsung und jemand zieht sich eine Platzwunde zu oder bricht sich den Arm) und erhält der Verletzte keine Erste Hilfe oder wird keine Erste Hilfe von einem Ersthelfer geleistet, wird das verantwortliche Unternehmen bzw. dessen Beauftragter Fragen zur Organisation der Ersten Hilfe oder zu „unterlassener Hilfeleistung“ beantworten und auch verantworten müssen.“

Natürlich ist dieses dann der Unterste in der Führungskette - der Teamleiter.

Pönaleeinsparungen dürfen nie dazu führen, dass das Leben oder die Gesundheit von Mitarbeitern gefährdet werden.

(Anmerkung: Bei den Zitaten handelt es sich um Aussagen in einer Email.)

Informationen aus der JAV

Wie funktioniert das mit der Übernahme nach der Ausbildung?

Während der Ausbildungszeit muss ein Perspektivgespräch als persönliches Gespräch geführt werden. Das muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Leistung noch durch zielgerichtete Förderung korrigiert werden kann, d. h. unmittelbar nachdem das Ergebnis der Zwischenprüfung bzw. des Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung vorliegt, spätestens jedoch nach zwei Dritteln der Ausbildungszeit. Im Perspektivgespräch erhält der Azubi Informationen und eine Einschätzung des Betriebs zu seinem Verhalten und Leistungsstand im Hinblick auf die Übernahme nach der Ausbildung. Dieser Einschätzung liegt eine Auswertung aller Leistungsnachweise des Azubis zugrunde.

Später muss ein Übernahmegespräch stattfinden. Im persönlichen Übernahmegespräch erhält der Azubi die Information, ob er /sie im ausbildenden Wahlbetrieb (Brief 1), im DB-Konzern (Brief 2) oder nicht übernommen wird (Brief 3). Diese Briefe müssen bis spätestens 15.03., (bei auslernen im Juni) ausgehändigt werden. Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung der beruflichen Erstausbildung in der Regel ein Angebot zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen des DB Konzerns unterbreitet, wenn möglich im eigenen Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig im erlernten Beruf. Bei einer Übernahme des ausgelernten Auszubildenden im erlernten Beruf durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet. Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Aus den Ortsgruppen

Ortsgruppe Schöneweide:

Am 10. März 2016 um 16:00 Uhr fand im ehemaligen Bahnbetriebswerk Schöneweide die Ortsjugendversammlung der OG Schöneweide statt. In dieser Versammlung wurde Michael Braatz als Ortsjugendleiter bestätigt. Desweiteren wurden auf der Ortsjugendversammlung verschiedene Themen, wie z.B. Nachwuchskräfte TV und die JAV Wahl 2016 behandelt. Der Ortsjugendleiter bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Ortsgruppe Neuruppin:

Am 07. März 2016 fand die Jahreshauptversammlung der OG Neuruppin statt. Hierbei wurde Jürgen Herrmann als langjähriger OG Kassierer verabschiedet. Neue KassiererIn ist nun Rita Wagner. Zum stellv. Ortsgruppenvorsitzenden wurde Sven Schönhardt gewählt. Klaus Laqua bleibt weiterhin Schriftführer und Bernd Mertens wird sich für die nächsten 3 Jahre um die Senioren kümmern. Zum Vorsitzenden der Ortsgruppe Neuruppin wurde Heiko Timm gewählt.

Ortsgruppe Elsterwerda:

Am 19. Februar 2016 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Elsterwerda statt. In der JHV wurde der OG Vorstand neu gewählt und folgende Kolleginnen und Kollegen wurden gewählt:

- Ortsgruppenvorsitzender: Kristin Möckel
- Stellv. Ortsgruppenvorsitzender: René Wüstenhagen
- Kassierer: Andreas Richter
- Seniorenvertreter: Kathleen Goebel

Als Gast aus dem Bezirk Berlin-Sachsen-Brandenburg war Roland Parnitzke anwesend.

Ortsgruppe Eberswalde:

Am 11.03.2016 tagte die Jahreshauptversammlung in der „Alten Brauerei“. Neben den üblichen Themen wurde von der regionalen Ansprechpartnerin Beatrice Gräbe der FairnessPlan e.V. mit seinen Leistungen vorgestellt. Der Terminkalender wurde im November um einen Besuch der „Berliner Unterwelten“ erweitert und „Eberhardt“ das Plüschwildschwein wurde als Maskottchen vorgestellt.

Fragen & Antworten

Was muss ich bei Krankheit beachten, wie verhält es sich mit der Entgeltfortzahlung?

Wie in der letzten Ausgabe erwähnt, möchten wir heute ein paar Erläuterungen zur Entgeltfortzahlung geben. Bei Erkrankung des Arbeitnehmers erhält dieser für bis zu 6 Wochen sein Entgelt vom Arbeitgeber fortgezahlt. Die Höhe der Entgeltfortzahlung wird wie das Urlaubsentgelt berechnet.

Wird der Arbeitnehmer innerhalb von 12 Monaten erneut mit derselben Erkrankung arbeitsunfähig, so beginnen die 6 Wochen nicht neu, es sei denn, dass zwischen den Erkrankungen mehr als 6 Monate liegen. (§13 BasisTV, LfTV, ZubTV...)

Jeder Tag mit Entgeltfortzahlung wird mit der geplanten Arbeitszeit verrechnet.

In „Dispophasen“, bzw. bei Mitarbeitern, die nach „Ruhetagsplan“ arbeiten, wird für jeden planmäßig mit Arbeit belegbaren Tag 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls (bei 39 Stunden-Woche 7:48h) berechnet. Im Durchschnitt sollen 5 Arbeitstage und 2 freie Tage geplant sein.

Es kann also durchaus passieren, dass bei einer Krankschreibung von 5 Tagen nur für 3 Tage Arbeitszeit gebucht wird. In Dispophasen ist die Verteilung im Dienstplan ersichtlich.

Arbeitnehmer, die nach „Ruhetagsplan“ arbeiten, haben es da schwerer, da der ihnen zur Verfügung stehende Jahresruhetagsplan bisher nur die Mindestruhen abbildet, nicht jedoch die Verteilung von „planmäßig mit Arbeit belegbaren“ Tagen und freien Tagen.

In den Computerprogrammen zur Personaldisposition sind diese Tage ersichtlich, euer Disponent kann euch Auskunft geben.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Dienstes ein, so **müsst** ihr einen Dienstauftragszettel zur Dienständerung schreiben.

Der Teil des Dienstes den ihr nicht mehr leisten könnt und „abschreibt“, bekommt ihr natürlich trotzdem als geplante Arbeitszeit verrechnet. Und (ganz wichtig!) aus dem Dienstauftragszettel muss hervorgehen, weshalb der Dienst früher beendet wurde.

Bringt Vertrauen Zeit- und Geldvorteile?

Dieser Artikel soll nochmals verdeutlichen, dass man sehr wohl mit uns rechnen kann. Uns liegt ein Schreiben des Agv MoVe vom 09. März dieses Jahres vor, vom Hauptgeschäftsführer Dr. Rudolf Müller selbst. Darin heißt es verkürzt, dass das Unterzeichnen der Änderungsverträge unnötig war bzw. ist. Bestätigungsschreiben wären völlig ausreichend und wurden auch schon an einige Mitglieder verschickt. **Eben diese Rechtsauffassung per Gesetz nannten wir bereits in unserer ersten Ausgabe 01/2015.** DB Regio Nordost hätte Arbeitszeit und Porto sparen können...

Der Agv MoVe bietet an, dass alle unnötigen und unterschriebenen Änderungsverträge auf Antrag bei den Personalverantwortlichen aus den Personalakten entfernt werden.

Bei Fragen helfen wir gern weiter. d.ratzlaff@gmx.de oder kempter-ronald@t-online.de

GDL REGIONal - Kompetenz und Herzblut